

Satzung

Freundeskreis Hospiz am Iterbach e.V.

Präambel

Das Hospiz am Iterbach bietet schwerstkranken und sterbenden Menschen individuelle Begleitung, Pflege und optimale Linderung der unterschiedlichen Krankheitssymptome an.

Das Hospiz am Iterbach möchte für die Gäste ein neues „zu Hause“ werden. Es soll ein Ort der Geborgenheit sein, an dem schwerstkranken und sterbende Menschen bis zum letzten Augenblick in einer warmen und ruhigen Atmosphäre lachen und weinen, leben und sterben können. Familie und Freunde der Gäste sind im Hospiz rund um die Uhr willkommen und unterstützt.

Die direkte Verbindung zur ambulanten Palliativversorgung von Home Care ermöglicht eine hohe Durchlässigkeit zwischen ambulanter und stationärer Unterstützung, je nach Wunsch der Betroffenen.

Die Rahmenvereinbarungen zum § 39a SGB V sehen vor, dass Hospize einen bedeutenden Teil ihrer Kosten durch vielfältiges ehrenamtliches Engagement und Spenden aufbringen. Der Freundeskreis Hospiz am Iterbach e.V. möchte durch Einwerben von Spenden und durch ehrenamtliches Engagement die Arbeit im Hospiz am Iterbach möglich machen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 9. April 2013 gegründete Verein führt den Namen „Freundeskreis Hospiz am Iterbach“ und hat seinen Sitz in Aachen. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."

(1a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist es, durch Mitgliedsbeiträge und Einwerbung zusätzlicher Spenden die für das Hospiz vorgeschriebene jährliche Eigenbeteiligung aufzubringen. Es ist insbesondere Zweck des Vereins, die Arbeit im Hospiz möglich zu machen sowie die ambulante und stationäre Palliativversorgung zu unterstützen. Stehen darüber hinaus finanzielle Mittel zur Verfügung, werden Dienstleistungen, Aktionen oder Materialien finanziert, die der individuellen und ganzheitlichen Begleitung der Gäste und ihrer Angehörigen dienen. Der Verein unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit des Hospizes und unterstützt den ehrenamtlichen Einsatz in Absprache mit den Hospizleitungen.

(2) Der Verein fördert die o.a. Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, die teilweise auch an andere steuerbegünstigte Körperschaften weitergeleitet werden, welche diese Mittel unmittelbar für die o.a. Zwecke verwenden.

- (3) Der Verein ist auch eine Spenden sammelnde Organisation im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.
- (4) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe der Mittel, wenn mehr als die vorgeschriebene Eigenbeteiligung an den Kosten zur Verfügung stehen.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz spiritueller und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jederzeit durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes beendet werden.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt kann jederzeit erfolgen.
- (3) Der Ausschluss kann in Fällen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen durch den Vorstand beschlossen werden. Es bedarf der Bestätigung durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung, wenn das auszuschließende Mitglied dies binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlussklärung des Vorstandes beantragt.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Beitragshöhe entscheidet zunächst die Versammlung der Gründungsmitglieder, ansonsten die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes jeweils für das künftige Geschäftsjahr.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Für die Unterzeichnung von Zuwendungsbestätigungen sind neben dem Vorstand besondere Vertreter für den Verein zeichnungsberechtigt. Die besonderen Vertreter sind durch die

Mitgliederversammlung zu bestellen. Die Vertretungsmacht der besonderen Vertreter ist auf Erklärungen im Zusammenhang mit Zuwendungsbestätigungen beschränkt. Eine weitergehende Vertretungsmacht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Bis zu drei weitere Personen können als Beisitzer gewählt werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist bis zu einem Betrag von 2.000 € im Rahmen des Vereinszweckes gemäß §2 allein vertretungsberechtigt. Darüber hinaus sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie können Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, bei einem entsprechenden Nachweis erstattet bekommen.
- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die schriftliche Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei seiner Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Der Verein kann einen Beirat einberufen, der auch mit Nicht-Vereinsmitgliedern besetzt werden kann und der auf der Basis einer vom Beirat zu beschließenden Geschäftsordnung den Vorstand berät. Über die Errichtung des Beirats entscheidet der Vorstand. Zugleich entscheidet der Vorstand, in welchen Fällen der Beirat einzuberufen ist.

- (9) Der Vorstand benennt einen Schriftführer.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich (in Briefform oder per E-Mail) einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen über Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie als Tagesordnungspunkt und konkret inhaltlich ausformuliert in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurden.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder ein von ihm zu benennender Vertreter. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an:
Home Care Betreibergesellschaft gemeinnützige GmbH
Eisenhütte 21-25
52076 Aachen

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 26. April 2017 von der Mitgliederversammlung des Freundeskreises Hospiz am Iterbach beschlossen worden.

Aachen, 03. Juli 2017